

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen

vom 14. Juni 2002

Das Bundesamt für Kommunikation,

gestützt auf Artikel 31 Absätze 2 und 5 des Fernmeldegesetzes vom
30. April 1997¹ (FMG)

und auf die Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 11 Absatz 3 und 31
Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 2002² über Fernmeldeanlagen (FAV),

verordnet:

Art. 1 Grundlegende Anforderungen und Schnittstellen

¹ Die im Sinne von Artikel 7 FAV anwendbaren grundlegenden Anforderungen und die betroffenen Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die vorgeschriebenen Schnittstellen gemäss Artikel 3 FAV sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Die Vorschriften betreffend die Lage der vorgeschriebenen Schnittstellen sind in Anhang 1 der Verordnung des BAKOM vom 9. Dezember 1997³ über Fernmelde-
dienste und Adressierungselemente aufgeführt.

Art. 2 Notifikation der Funkanlagen

¹ Notifiziert eine Person eine Funkanlage gemäss Artikel 9 FAV, so gilt die Notifikation für alle Anlagen dieser Person, die mit der notifizierten Anlage identisch sind.

² Die Notifikation ist nicht übertragbar und verleiht der notifizierenden Person kein ausschliessliches Recht.

³ Sie enthält insbesondere folgende Informationen:

- a. Name und Adresse der notifizierenden Person;
- b. Marke, Typ und Name des Herstellers;
- c. angewandtes Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 13 FAV) sowie gegebenenfalls Identifikationsnummer der für die Konformitätsbewertung zuständigen Stelle (Art. 21 FAV);
- d. Anwendung der Anlage;

SR 784.101.21

¹ SR 784.10

² SR 784.101.2; AS 2002 2086

³ SR 784.101.113

- e. zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen angewandte Vorschriften, technische Normen oder andere Spezifikationen (Art. 10 Abs. 4 Bst. c FAV);
- f. Frequenzen bzw. Frequenzbänder, die von der Anlage genutzt werden;
- g. abgestrahlte oder leitergebundene Strahlungsleistung;
- h. Bandbreite und Abstand der Kanäle;
- i. Modulationsart;
- j. Übertragungsprotokoll;
- k. Tastverhältnis (duty cycle);
- l. Betriebsart (Simplex, Semi-Duplex, Duplex);
- m. Antennentyp.

⁴ Sofern das Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) nicht über die angewandten Vorschriften, technischen Normen oder anderen Spezifikationen verfügt, hat die notifizierende Person ihm diese vorübergehend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die in Artikel 9 Absatz 2 FAV genannte Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die notifizierende Person dem Bundesamt alle in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Informationen eingereicht hat.

⁶ Die Notifikation muss in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in Englisch abgefasst sein.

Art. 3 Benutzerinformationen

¹ Die Fernmeldeanlagen müssen mit Informationen über die bestimmungsgemässe Verwendung versehen sein.

² Die Informationen, mit denen die Funkanlagen versehen sind, müssen ausserdem angeben:

- a. mindestens auf der Verpackung, dass die Anlage in der Schweiz betrieben werden darf;
- b. in der Gebrauchsanweisung, auf der Verpackung oder auf der Anlage, dass das Betreiben der Anlage gegebenenfalls Einschränkungen, einer Konzession oder einer Bewilligung unterliegt.

³ Die Fernmeldeendeinrichtungen müssen mit hinreichenden Informationen zur Identifizierung der Schnittstellen der Fernmeldenetze versehen sein, an die sie angeschlossen werden können.

⁴ Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen müssen deutlich sichtbar sein.

⁵ Sie müssen in den Amtssprachen der Schweiz abgefasst sein.

Art. 4 Identifikationsnummer

¹ Für die Identifikationsnummer der verantwortlichen Konformitätsbewertungsstelle für das Verfahren interne Fertigungskontrolle und spezifische Geräteprüfungen (Anhang III FAV), sofern die wesentlichen Funktestreihen von der Stelle gewählt worden sind, für das Verfahren Konstruktionsunterlagen (Anhang IV FAV) und für das Verfahren umfassende Qualitätssicherung (Anhang V FAV) wird folgende Darstellung benutzt:

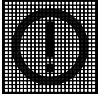
- a. für das Bundesamt:
BAKOM X
- b. für die anderen Konformitätsbewertungsstellen:
SAS-aaaa X

² In den in Absatz 1 aufgeführten Darstellungen haben die Ziffern und Buchstaben folgende Bedeutung:

- a. SAS-aaaa: die durch die schweizerische Akkreditierungsstelle zugeteilte Akkreditierungsnummer;
- b. X:
 1. III im Falle des Verfahrens interne Fertigungskontrolle und spezifische Geräteprüfungen,
 2. IV im Falle des Verfahrens Konstruktionsunterlagen,
 3. V im Falle des Verfahrens umfassende Qualitätssicherung.

Art. 5 Identifikation der Anlagenklassen

Für die Identifikation der Anlagenklasse (Art. 21 Abs. 1 Bst. d FAV) wird folgende Darstellung benutzt:

Geräte-/Anlagenkategorie	Identifikation
Funkanlagen, deren Betreiben einer Einschränkung, Konzession oder Bewilligung unterliegt.	
Andere Anlagen	Keine

Art. 6 Abgabe von Fernmeldeanlagen

¹ Die in Artikel 16 Buchstabe a FAV bezeichneten Fernmeldeanlagen dürfen nur gegen Quittung an militärische Stellen, Zivilschutzorganisationen oder andere in ausserordentlichen Lagen handelnde Organisationen (Art. 31 Abs. 5 FMG) abgegeben werden.

² Die im Handel erhältlichen, neuen oder gebrauchten Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk dürfen nur abgegeben werden an:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer Amateurfunkkonzession im Sinne von Artikel 23 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁴ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen gegen Quittung und Vorweisung dieser Konzession;
- b. Händler gegen Quittung.

³ Die Quittung muss Anzahl, Marke und Typ der abgegebenen Fernmeldeanlagen sowie Adresse und Unterschrift der Person enthalten, welcher die Fernmeldeanlagen abgegeben wurden; gegebenenfalls ist auch die Nummer der vorgewiesenen Konzession in die Quittung einzutragen. Die Quittung muss nicht unterzeichnet werden, wenn die Anlagen per Post zugestellt werden.

⁴ Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fernmeldeanlagen abgibt, muss die Quittung zwei Jahre aufbewahren.

Art. 7 Regelung bei Änderung der technischen Normen

¹ Bei Änderung der technischen Normen und sofern diese keine gegenteilige Regelung enthalten, darf eine Fernmeldeanlage gestützt auf die alten technischen Normen noch angeboten und in Verkehr gebracht werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung Gegenstand einer Konformitätsbewertung war.

² Die auf den alten technischen Normen basierenden Anlagen, für die beim Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine Konformitätsbewertung hängig ist, können weiterhin angeboten und in Verkehr gebracht werden, sofern der eingereichte Antrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Anlagen die entsprechenden Normen erfüllen.

Art. 8 Regelung bei Anwendung von zusätzlichen grundlegenden Anforderungen

Entscheidet das Bundesamt, dass zusätzliche grundlegende Anforderungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 FAV zur Anwendung gelangen, so dürfen die betroffenen Fernmeldeanlagen, sofern keine gegenteilige Regelung vorliegt, innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Entscheidung noch angeboten und in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie die neuen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997⁵ über Fernmeldeanlagen wird aufgehoben.

⁴ SR 784.102.1

⁵ AS 1998 485, 1999 1191, 2000 1077 und 3017, 2001 968 und 2881

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

14. Juni 2002

Bundesamt für Kommunikation:

Marc Furrer

Anhang I
(Art. 1 Abs. 1)

Im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 FAV anwendbare grundlegende Anforderungen und betroffene Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Betroffene Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen/Anwendbare grundlegende Anforderung(en)
PTA 01 Ed. 2	Technische und administrative Anforderungen betreffend die Funkanlagen, die der regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk unterliegen.	Funkanlagen für die Binnenschiffahrt/Art. 6 Abs. 3 Bst. e FAV
PTA 02 ED. 2	Technische und administrative Anforderungen betreffend die Seefunkanlagen, die für die Ausrüstung von nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Seeschiffen zwecks Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) bestimmt sind und nicht unter die Richtlinie 96/98/EG ⁶ des Rates über Schiffsausrüstung fallen.	Funkanlagen für die Hochseeschiffahrt/Art. 6 Abs. 3 Bst. e FAV
PTA 03 Ed. 2	Technische und administrative Anforderungen betreffend Lawinenschüttelensuchgeräte mit einer Betriebsfrequenz von 457 kHz.	Lawinenschüttelensuchgeräte/Art. 6 Abs. 3 Bst. e FAV

⁶ Abl. Nr. L 46 vom 17. Februar 1997. Der Text der Richtlinie kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, bezogen werden.

Anhang 2
(Art. 1 Abs. 2)

Vorgeschriebene Schnittstellen gemäss Artikel 3 Absatz 1 FAV

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Stichwort
R0001 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen im 27-MHz-Frequenzbereich (FM/4 W).	CB 27 MHz FM
R0002 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen im 27-MHz-Frequenzbereich (AM 1W/SSB 4W).	CB 27 MHz AM
R0003 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen des mobilen Landfunkdienstes im Frequenzbereich 30 MHz bis 1000 MHz, welche primär zur analogen Sprachübertragung eingesetzt werden und die über einen internen oder externen HF-Anschluss verfügen.	PMR
R0006 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen mit geringer Reichweite, die im Frequenzbereich 9 kHz bis 25 MHz (elektromagnetisch) und 9 kHz bis 30 MHz (induktiv) auf Sammelfrequenzen betrieben und für Daten- oder Sprachübertragung eingesetzt werden.	SRD 9kHz–25/ 30MHz
R0007 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen der Flugsicherung im Frequenzbereich 108 MHz bis 137 MHz sowie andere Funkanlagen im Frequenzbereich 30 MHz bis 1000 MHz, die mit Amplitudenmodulation betrieben werden.	Flugfunk NAV/ COM (AM)
R0011 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Radaranlagen.	Radar
R0015 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Datenfunkanlagen des mobilen Landfunkdienstes im Frequenzbereich 30 MHz bis 1000 MHz, die auf Gemeinschafts- oder Exklusivfrequenzen betrieben werden.	PMR Data
R0016 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen kleiner Kanalzahl im 1,4-GHz-Frequenzbereich.	Richtfunk 1,4 GHz
R0017 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 23 GHz bis 38 GHz.	Richtfunk 23–38 GHz
R0018 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen zur Ortung von Lawinenopfern.	Lawinen- suchgeräte
R0019 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen mit geringer Reichweite, die im Frequenzbereich 25 MHz bis 1000 MHz auf Sammelfrequenzen betrieben und für Daten- oder Sprachübertragung eingesetzt werden.	SRD 25–1000 MHz
R0020 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Grundstück-Personensuchanlagen, die im Frequenzbereich 16 kHz bis 150 kHz (induktive Personensuchanlagen) und 25 MHz bis 470 MHz (HF-Personensuchanlagen) auf Sammelfrequenzen betrieben werden.	On-Site-Pager
R0024 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für ERMES-Basisstationen, die im European Radio Message System betrieben werden.	ERMES
R0026 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen im 10 GHz-Frequenzband.	Richtfunk 10 GHz

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Stichwort
R0027 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für die Luftschnittstelle von schnurlosen CT1+-Telefonen.	CT1+
R0028 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für die Luftschnittstelle von schnurlosen CT2-Telefonen.	CT2
R0029 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen mit integrierter Antenne des mobilen Landfunkdienstes im Frequenzbereich 30 MHz bis 1000 MHz, primär für analoge Sprachübertragung.	PMR PMR 446
R0030 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Breitband-Audioanlagen.	Breitbandaudio
R0031 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Bodenfunkstellen des Flugnavigationfunkdienstes.	ILS, VOR
R0032 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für drahtlose Mikrofonanlagen, die im Frequenzbereich 25 MHz bis 3 GHz betrieben werden.	Drahtlose Mikrofone
R0033 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen mit geringer Reichweite, die im Frequenzbereich 1 GHz bis 25 GHz betrieben werden.	SRD 1–25 GHz
R0034 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für GSM Repeater (Phase 2 und 2+).	GSM 900 & 1800
R0038 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Rundfunksender im VHF-Band, frequenzmoduliert.	Rundfunksender VHF, FM
R0041 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 4/6,2 GHz.	Richtfunk 4/6,2 GHz
R0042 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen des mobilen Seefunkdienstes im VHF-Band.	VHF Seefunk
R0043 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen im 6,8 oder 11,2 GHz-Frequenzband.	Richtfunk 6,8/11,2 GHz
R0044 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen im VHF-Band in Verbindung mit Geräten der Klasse «D» Digital Selective Calling (DSC), die für die allgemeine Kommunikation eingesetzt werden.	VHF Seefunk
R0045 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen im 13, 15 oder 18 GHz-Frequenzband.	Richtfunk 13/ 15/18 GHz
R0046 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Umsetzer des terrestrischen digitalen Tonrundfunks (T-DAB).	DAB
R0048 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sender des terrestrischen digitalen Fernsehens (DVB-T).	DVB
R0049 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für analoge Fernsehumsitzer.	Analoges Fernsehen
R0050 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für mobile terrestrische Satellitenfunkanlagen für die Datenkommunikation mit kleiner Bitrate mittels LEO-Satelliten, welche auf Frequenzen kleiner 1 GHz betrieben werden.	Pager Satellit
R0051 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Phase 2 und 2+-GSM-Basisstationen.	GSM
R0052 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für analoge Fernsender.	Analoges Fernsehen

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Stichwort
R0053 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sender des terrestrischen digitalen Tonrundfunks (T-DAB).	DAB
R0054 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für drahtlose lokale Netzwerke (RLANs) mit Spreizbandmodulation, die im 2,4 GHz-Frequenzband für breitbandige Datensysteme betrieben werden.	RLAN
R0055 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Betriebsfunk-Repeater (PMR).	PMR
R0056 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Punkt-zu-Multi-Punkt-Analog-Verbindungen im 42-GHz-Frequenzband (MVDS).	MVDS
R0057 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Punkt-zu-Multi-Punkt-Richtfunkanlagen im Frequenzband 26 GHz.	WLL
R0058 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Punkt-zu-Multi-Punkt-Richtfunkanlagen im Frequenzband 3,4 GHz.	WLL
R0059 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Radar-Abstands-Warngeräte im Frequenzbereich 76-77 GHz.	Abstands-Warngerät
R0061 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für drahtlose lokale Netzwerke (RLANs), die im Frequenzbereich 5 und 17 GHz mit Spreizbandmodulation für breitbandige Datensysteme betrieben werden.	RLAN 5/17 GHz HIPERLAN
R0063 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für im Handel erhältliche Amateurfunkanlagen.	Amateur
R0064 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen im Bereich Strassentransport, Verkehrstelematik und Fahrzeug-Identifikation.	RTTT
R0065 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für terrestrische Mobilfunkanlagen (MES), einschliesslich Handfunkgeräte, für private Kommunikationsnetze über Satelliten (S-PCN) in geostationärer Umlaufbahn, die in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz des mobilen Funkdienstes über Satellit (MSS) arbeiten.	MES S-PCN
R0066 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Satellitenendfunkgeräte (satellite user terminals-SUT) für geostationäre Satellitensysteme im Frequenzbereich 19,7 GHz bis 20,2 GHz (Downlink) und 29,5 GHz bis 30 GHz (Uplink).	SUT
R0067 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Satellitenendfunkgeräte (satellite user terminals-SUT) für geostationäre Satellitensysteme im Frequenzbereich 27,5 GHz bis 29,5 GHz.	SUT
R0068 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Satellitenfunkanlagen für interaktive Dienste (satellite interactive terminals-SIT) und für Satellitenendfunkgeräte (satellite user terminals-SUT) für geostationäre Satellitensysteme im Frequenzbereich 29,5 GHz bis 30 GHz.	SIT/SUT
R0069 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Funkanlagen der Flugsicherung im Frequenzbereich 118 MHz bis 137 MHz mit Datenübertragung (VHF Data Link Mode 2 und 4).	VDL-2 VDL-4
R0703 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Emergency Position Indicating Radio Beacons (EPIRBs), die im Frequenzbereich 406,0 MHz bis 406,1 MHz betrieben werden.	EPIRB
R0705 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Emergency Position Indicating Radio Beacons (EPIRBs), die auf den Frequenzen 121,5 MHz oder 121,5 MHz und 243 MHz betrieben werden.	EPIRB

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Stichwort
R0718 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für tragbare und mobile Video-Übertragungseinrichtungen, die für Reportageverbindungen eingesetzt werden.	Videoubertragung
R0720 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Richtfunkanlagen im 58 GHz-Frequenzband.	Richtfunk 58 GHz
R0726 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Sprechfunkanlagen des mobilen Seefunkdienstes, die auf Mittelwellen und Kurzwellen eingesetzt werden.	Seefunk OM/OC
R0729 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Bodenfunkstellen des mobilen Flugfunkdienstes, die im VHF-Band (118 MHz bis 137 MHz) mit Amplitudenmodulation und dem Kanalraster von 8,33 kHz betrieben werden.	Flugfunk NAV/ COM (AM)
R1006 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) (2. Ausgabe).	DECT
R1019 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für das zellulare, terrestrische GSM900 Phase 2-Mobilfunknetz (2. Ausgabe).	GSM900 Phase 2
R1026 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für mobile terrestrische Satellitenfunkanlagen für Satellitensysteme mit niedrigen Datenraten (LMES) in den 1,5 und 1,6 GHz-Frequenzbändern.	LMES
R1027 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für mobile terrestrische Satellitenfunkanlagen für Satellitensysteme mit niedrigen Datenraten (LMES) in den 11/12 und 14 GHz-Frequenzbändern.	LMES
R1028 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Satellitenfunkanlagen (VSAT) zum Betrieb in den 11/12 und 14 GHz-Frequenzbändern.	VSAT
R1030 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11 bis 12/13 bis 14 GHz.	SNG
R1031 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Mobilstationen, die für öffentliche, digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II im GSM-1800-Band bestimmt sind (2. Ausgabe).	GSM1800 Phase 2
R1035 Ed. 3	Technische Schnittstellen-Anforderungen für TETRA-Funkanlagen, die mit Sprache und Daten (V+D) oder im Direct Mode (DMO) betrieben werden.	TETRA
R1041 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für terrestrische Mobilfunkanlagen (MES), einschliesslich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden.	S-PCN
R1042 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für terrestrische Mobilfunkanlagen (MES), einschliesslich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2 GHz betrieben werden.	S-PCN
R1043 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für Satellitenfunkanlagen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 4 GHz und 6 GHz.	VSAT
R1044 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für mobile terrestrische Satellitenfunkanlagen (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz.	LMES
R1071 Ed. 2	Technische Schnittstellen-Anforderungen für DECT-/GSM-Dualmode-Endeinrichtungen.	DECT / GSM